

Klausur im Fachgebiet „Zwangsvollstreckung“

<u>Zeitvorgabe:</u> 90 Minuten	<u>Hilfsmittel:</u> Nomos Zivil
-----------------------------------	------------------------------------

Bitte antworten Sie in Stichpunkten!

Sie erhalten: 5 Seiten (1 Deckblatt und 4 Aufgabenblätter)

Name: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Im Rechtsstreit des Klägers Kramer gegen den Beklagten Jahnke wurde der Beklagte zu einer Zahlung verurteilt. Der Urteilstenor lautet:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.400 € zu zahlen.**
- 2. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 6.000 € vorläufig vollstreckbar.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.**

Das Urteil wurde beiden Parteien am 2.12.2023 zugestellt.

Kläger Kramer möchte schnellstmöglich mit der Zwangsvollstreckung beginnen.

Aufgabe 1:

- a) Benennen Sie die **allgemeinen** Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor die Zwangsvollstreckung beginnen kann. (4)

Titel, Klausel, Zustellung, § 750 Abs. 1 ZPO

- b) Erklären Sie, **was** im vorliegenden Fall vor Erteilung des Vollstreckungsauftrages **wo** noch zu veranlassen ist? Welche Vorschrift gibt den Wortlaut vor? (3)

(einfache) Vollstreckungsklausel beim Prozessgericht des ersten Rechtszuges, UdG der Geschäftsstelle, § 725 ZPO

- c) Welche Bedingung muss noch erfüllt sein? (2)

Der Gläubiger muss Sicherheitsleistung erbringen beispielsweise bei der HL-Stelle des AG Tiergarten

- d) Wer überprüft, ob die Bedingungen für die vorläufige Vollstreckung erfüllt wurden? (1)

Das Vollstreckungsorgan – (nur GVZ oder Rechtspfleger = 0,5 Punkte)

Aufgabe 2:

- a) Welche Möglichkeit hat der Gläubiger Kramer, um zu erkennen, welche Zwangsvollstreckungsmaßnahme am sinnvollsten zur Befriedigung seiner Ansprüche geeignet wäre? **Vorschrift!** (2)

Abnahme der Vermögensauskunft, § 802 c ZPO

- b) Bestimmen Sie für a) die sachliche und örtliche Zuständigkeit! (2)

Der GVZ ist ausschließlich zuständig für die Abnahme der VAK und zwar in dem Bezirk, wo der Schuldner bei Auftragserteilung seinen Wohnsitz hat, §§ 802, 753 Abs. 1, 802e ZPO

- c) Nennen Sie die Voraussetzungen, die speziell für a) vorliegen müssen und beschreiben Sie den Ablauf! (5)

Das Verfahren zur Abgabe der VAK ist in § 802 f ZPO geregelt.

Der GVZ wird zuerst eine Zahlungsaufforderung an den Schuldner zustellen mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen.

Für die Nichtzahlung hat er bereits nach Ablauf der 2 Wochen Zahlungsfrist einen Termin zur Abgabe der VAK festgesetzt und den Schuldner dazu geladen.

*Außerdem belehrt er den Schuldner über seine Rechte und Pflichten, also die Konsequenzen der Nichtabgabe der VAK, welche Angaben er zu machen hat, welche Unterlagen er mitzubringen hat zum Termin, Folgen von Auskunftspflichtverletzung sowie die Möglichkeit der Einholung von Drittauskünften.
Bei Abgabe der VAK errichtet der GVZ das Vermögensverzeichnis elektronisch und hinterlegt es im Zentralen Vollstreckungsgericht.*

Aufgabe 3:

Es wurde bzgl. Aufgabe 2a) ein Termin anberaumt. Der Schuldner Jahnke bleibt diesem unentschuldigt fern.

- a) Welche Folge ergibt sich dadurch für den Schuldner, die der Gerichtsvollzieher veranlasst? (1)

Der GVZ erlässt die Eintragungsanordnung gem. § 882c ZPO und stellt diese an den Schuldner zu. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist von 2 Wochen wird der Schuldner ins Schuldnerverzeichnis eingetragen.

(„Eintragung im SchuV“ hätte ausgereicht“)

- b) Welche Möglichkeit hat Gläubiger Kramer nun? Geben Sie die Vorschrift an! (2)

Gem. § 802 g ZPO kann der Gläubiger den Erlass eines Haftbefehls beantragen zur Erzwungung der Abgabe der VAK.

- c) Bestimmen Sie für 3b) die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit! (3)

Der Richter am Vollstreckungsgericht ist zuständig für den Erlass des HB und zwar in dem Bezirk, wo die Vollstreckung stattfinden soll. §§ 802, 764 Abs. 1 und 2, 802 g Abs. 1 ZPO ZPO mangels Übertragung auf den Rechtspfleger in § 20 RPfIG.

- d) Wie werden Akten in der Zwangsvollstreckungsabteilung geführt? (1)

Lose Blattsammlung

Aufgabe 4:

Anhand einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses kann Gläubiger Kramer erkennen, dass Schuldner Jahnke ein geregeltes Arbeitseinkommen bei dem Unternehmen „Flotte Schere GmbH“ bezieht.

- a) Wo werden Vermögensverzeichnisse für Berlin verwaltet? (2)

Zentrales Vollstreckungsgericht des AG Mitte

- b) Wie werden Pfändungen von Forderungen des Schuldners gegenüber Drittschuldnern betrieben? (1)

Forderungspfändung (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hätte auch gereicht)

- c) Bestimmen Sie die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu b)! (3)

Der RPfl ist zuständig für den Erlass des PfüBs am AG als Vollstreckungsgericht in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. §§ 802, 828 Abs. 1 und 2 ZPO § 20 Nr. 17 RPflG

d) Wie ist Ihr Vorgehen als Registrator, wenn bei Ihnen ein Antrag zu b) eingeht? (9)

1. *Präsentat*
2. *Prüfung Zuständigkeit*
3. *Verfahrensneuanlage in ForumStar; folgende Daten sind zu erfassen:*
 - a. *Schuldner*
 - b. *Gläubiger mit Titel; ggf. Gl-V. mit Az.*
 - c. *Drittschuldner**Außerdem ist Antragsdatum und Anhängigkeitsdatum zu erfassen und die Verfahrensart Forderungspfändung auszuwählen.*

Nach Abschluss der Neuanlage druckt ForumStar automatisch das Aktenstammbblatt und die Etiketten aus.

4. *Bildung der Papierakte*
Etikett auf Aktendeckel anbringen, das Aktenstammbblatt vor den Antrag legen, den Antrag durchfolieren, die Vollstreckungsunterlagen mit dem Titel zu oberst hinter den Antrag legen, das Etikettenpapier kann als Trennung zu den Abschriften dienen.
5. *Vorschussanforderung / Kostenfrage – Vorschusspflicht besteht, Prüfung der Ausnahmen (siehe e)) wenn keine Ausnahme greift, muss VorschussKR erstellt werden, die Akte verbleibt auf der Geschäftsstelle, Fristsetzung 6 Monate*
6. *Nach Ankunft der ZA, ZA präsentieren, folieren und vermerken auf Akteninnendeckel, Frist löschen, Stellvermerk auf Rechtspfleger*
7. *Akte ins Rechtspflegerfach legen.*

e) Nach welcher KV-Nummer wird das Verfahren zu 4b) berechnet? Besteht eine Pflicht zum Vorschuss? Gibt es Ausnahmen? (6)

KV-Nr. 2111 GKG.

Ja, es besteht eine Vorschusskostenpflicht, außer wenn es sich um eine Landessache handelt, zeitlich oder zuvor PKH beantragt wurde, ein arbeitsgerichtlicher Titel zugrunde liegt oder die Erfordernisse an § 829a ZPO erfüllt sind

f) Wann gilt die Pfändung von Forderungen als bewirkt? Geben Sie die Vorschrift an! (2)

§ 829 Abs. 3 ZPO – mit Zustellung des PfüBs an den Drittschuldner

g) Was kann Gläubiger Kramer unternehmen, wenn die Pfändung einer Forderung eilt? Durch wen würde die Maßnahme veranlasst und durch wen ausgeführt werden? Was ist die gesetzliche Grundlage? (4)

Gem. § 845 ZPO kann eine Vorphändung erfolgen durch Zustellung einer Benachrichtigung des Gläubigers an den Drittschuldner und Schuldner, zugestellt durch den GVZ, 1 Monat Arrestwirkung

- h) Dem Drittschuldner werden nunmehr vorläufige Zahlungsverbote und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (PfüB) für verschiedene Gläubiger durch den GV Kuckuck zugestellt.

Ermitteln Sie die Rangfolge!

Gläubiger Anton:		Pfüb: 07.11.202.. – 09:00
Gläubiger Bertram:	Vorphändung 09.10.202.	Pfüb: 03.11.202.. - 09:00
Gläubiger Cäsar :	Vorphändung 02.11.202.	Pfüb: 21.12.202.. - 08:00
Gläubiger Detlef :	Vorphändung 07.10.202.	Pfüb: 02.11.202.. - 09:00
Gläubiger Ewald :		Pfüb: 03.11.202.. - 09:00
Gläubiger Fritz :	Vorphändung 01.08.202.	(6)

D, B, E, A, C

Für Gläubiger F wurde kein Pfändungspfandrecht erwirkt.

Der Schuldner Jahnke hält sein Arbeitseinkommen für unpfändbar und möchte gegen die beschlossene Zwangsvollstreckungsmaßnahme vorgehen.

- i) Womit kann Schuldner Jahnke gegen die ZV-Maßnahme zu Aufgabe 4b) vorgehen? (2)

Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO

- j) Bestimmen Sie die sachliche und funktionelle Zuständigkeit zu 4i)! (2)

Der Richter am Amtsgericht als Vollstreckungsgericht ist ausschließlich zuständig, §§ 802, 766 Abs. 1 ZPO, § 20 Nr. 17 RPflG.

Aufgabe 5:

Des Weiteren erkennt der Gläubiger Kramer anhand der Abschrift des Vermögensverzeichnisses, dass im Haushalt des Schuldners Jahnke pfändbare bewegliche Gegenstände vorhanden sind. Gläubiger Kramer beauftragt den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Sachpfändung. Der Gerichtsvollzieher prüft die Voraussetzungen und macht sich auf den Weg zum Schuldner Jahnke, um zu pfänden. Dieser ist anzutreffen, verweigert aber die Durchsuchung der Wohnung.

- a) Welche Möglichkeiten hat Gläubiger Kramer? Geben Sie die Vorschrift genau an! (3)

Der Gläubiger hat die Möglichkeit, eine Durchsuchungsanordnung zu erwirken, § 758a ZPO.

- b) Bestimmen Sie die sachliche und funktionelle Zuständigkeit! (2)

Gem. §§ 802, 758 a Abs. 1 ZPO ist der Richter für den Erlass der Durchsuchungsanordnung zuständig am Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung stattfinden soll.

Der Gerichtsvollzieher findet ein hochwertiges Golfschlägerset vor, von dem Schuldner Jahnke behauptet, dieses gehöre seinem guten Freund Scholze, der es ihm letzte Woche geliehen habe.

- c) Kann der Gerichtsvollzieher die Golfschläger pfänden? (2)

Ja, aufgrund der Gewahrsamsvermutung. Wenn dem GVZ nicht deutlich wird, dass die Golfschläger jemand anderen gehören, wird er sie pfänden.

- d) Erklären Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, wie der Freund sein Eigentum zurückerhalten kann und wo er das tun muss? (3)

Der Freund kann Drittwiderspruchsklage beim Prozessgericht einlegen gem. § 771 ZPO.

Aufgabe 6:

Es liegt dem Gerichtsvollzieher ein weiterer Titel gegen Schuldner Jahnke vor. In diesem ist der Schuldner verurteilt worden, an den Gläubiger eine Nähmaschine der Marke Singer, Modell ABC **herauszugeben**.

- a) Um welche Art der Vollstreckung handelt es sich hier? Vorschrift! (2)

Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache gem. § 883 ZPO

- b) Wie und durch wen erfolgt die Zwangsvollstreckung? (3)

Durch Wegnahme der Sache vom Schuldner und Übergabe der Sache an den Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher.

- c) Könnte der Schuldner mit Erfolg einwenden, dass er die Nähmaschine benötige, um in Heimarbeit ein Einkommen zu erzielen? Der Schuldner ist alleinerziehend mit 3 Kindern im Alter von 2-6 Jahren. Der Schuldner vertritt die Auffassung, dass dieses Gerät deshalb unpfändbar sei. (2)

Nein, denn es handelt sich nicht um Pfändung von körperlichen Sachen, sondern um die Herausgabe einer bestimmten Sache, die dem Schuldner nicht gehört.

Aufgabe 7:

Welches Vollstreckungsorgan ist zuständig

(7 Punkte)

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | für die Pfändung beweglicher Sachen | GVZ |
| b. | für die Eintragung einer Zwangshypothek | GBA |
| c. | für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses | VG (Rpfl) |

- | | | |
|----|---------------------------------------|-----------|
| d. | für die Räumung einer Wohnung | GVZ |
| e. | für den Erlass eines Haftbefehls | VG (Ri) |
| f. | für einen Vollstreckungsschutzantrag? | VG (RPfl) |
| g. | für die Verhaftung | GVZ |

Viel Erfolg!!!!